



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	SP Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SPS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 / 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Claudia Alpiger
Datum / Date / Data	10.8.2022



1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Während des gesellschaftlichen Disputs zur Trinkwasserinitiative sowie zur Initiative für eine Schweiz ohne Pestizide im Frühling 2021 wurde immer betont, dass mit der Pa.Iv. WAK-S [19.475](#) («Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren») die Gewässer der Schweiz genügend geschützt werden. Dieses Bekenntnis muss nun mit einer ambitionierten Gewässerschutzverordnung konkretisiert werden.
- Die SP Schweiz **begrüss** den vorliegenden **Vorschlag mehrheitlich**.
- Wenn wir aber das «Wasserschloss Europas» und unser wertvolles «Trinkwasser» ernsthaft schützen wollen, dann müssen wir die beiden Begriffe *wiederholt* und *verbreitet* auch konsequent umsetzen. Verbreitet bedeutet dabei ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Weitere Vorgaben sind nicht notwendig, um Zulassungen zu identifizieren, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Die Mindestanforderung, dass der Grenzwert in mindestens drei Kantonen überschritten sein muss, bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Zudem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, grundsätzlich eine zu viel und verstösst gegen das Vorsorgeprinzip und gegen das Verschmutzungsverbot.
- Was hingegen **unverständlich** ist, sind die **äussert langen Fristen für die Umsetzung**. Dies vor allem, da es sich nicht um neue Vollzugsaufgaben handelt. Wie im erläuternden Bericht (S. 13) dargelegt, handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die die Kantone seit 1972 umsetzen müssten! Die Kantone müssen nun den Vollzug der Gewässerschutzvorgaben ernst nehmen und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe, dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
- Weiter **fehlt es an Sanktionsmöglichkeiten**. Wie reagiert der Bund, wenn die Vollzugsaufgaben auch zukünftig nicht oder schlecht umgesetzt werden?
- Ausserdem braucht es zum Schutz des Trinkwassers eine **schnelle Umsetzung der Motion Zanetti [20.3625](#)** («Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche»). Ohne zügige Ausscheidung der Zuströmbereiche kann ein wichtiger Teil der Pa.Iv. WAK-S (19.475) gar nicht umgesetzt werden.
- Wie der Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der GPK-N (7.10.2021) und der Bericht [«Grundwasserschutz in der Schweiz»](#) der GPK-N (28.6.2022), unmissverständlich aufzeigen, ist die **Qualität des Grundwassers in der Schweiz nicht durchgehend gewährleistet**. Dies insbesondere deshalb nicht, «weil die bundesgesetzlichen Regelungen zum planerischen Grundwasserschutz nicht überall angewendet werden und insbesondere die entsprechenden Schutzgebiete nicht systematisch ausgeschieden werden». 50 Jahre nach dem Inkrafttreten und 25 Jahre nach der letzten Revision des Gewässerschutzrechts fordert die GPK-N daher eine umfassende Verschärfung des einschlägigen Rechts und der Aufsicht. Die entsprechenden Empfehlungen der Kommission, in den Kapiteln 2.2 bzw. 2.3 ihres Berichts, sind daher rasch und für die ganze Schweiz wirkungsvoll umzusetzen, weil grundsätzlich alle Einwohner:innen ein Recht auf sauberes Trinkwasser haben.
- Weiter fordert die SP Schweiz, dass das **BAFU die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich Zulassungsüberprüfungen veröffentlicht**. Zudem soll der Bund grundsätzlich transparent und regelmässig ausweisen, welche Zulassungen aus welchen Gründen überprüft wurden und werde.
- Schliesslich ist zu vermerken, dass der **Eintrag von Pestiziden via Schächte und Drainagen** trotz ihrer grossen Bedeutung für die Belastung von Oberflächengewässern **nach wie vor nicht geregelt** wird. Gemäss EAWAG sollen Pestizideinträge über hydraulische Kurzschlüsse im Pestizid-Zulassungsprozess, bei den gesetzlichen Bestimmungen und bei Reduktionsmassnahmen berücksichtigt werden.



<p>Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden Êtes-vous d'accord avec le projet ? Siete d'accordo con l'avamprogetto?</p>	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung / Approuvé / Approvazione <input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione <input type="checkbox"/> Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione <input type="checkbox"/> Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione</p>
--	---

1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Art. 47a Abs. 1 Die Kantone erheben und kontrollieren alle vier Jahre die Befüll- und Waschplätze von beruflichen oder gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern von Pflanzenschutzmitteln, auf denen Spritz- und Sprühgeräte befüllt oder gereinigt werden. Sie sorgen dafür, dass die festgestellten Mängel je nach Schwere der Gewässergefährdung umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren sechs Monaten , behoben werden.	Wir begrüßen die Pflicht zur Kontrolle und die umgehende Behebung der Mängel. Beides wird durch die Gewässerschutzgesetzgebung und die VKKL bereits seit langem verlangt. Wir fordern allerdings, dass die Frist für die Behebung der Mängel von 2 Jahre auf 6 Monate verkürzt wird.
Art 47a Abs. 3 (neu)		Art. 47a Abs. 3 (neu) Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Der Bevölkerung soll transparent darüber informiert werden, wo die Kantone in Bezug auf die Umsetzung stehen und welche Mängel festgestellt wurden.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen diese Anpassung.
Art. 48 Abs. 4 (neu)		Art. 48 Abs. 4 (neu) Die Resultate der Kontrollen werden regelmässig veröffentlicht.	Die Bevölkerung hat ein Anrecht darauf, über die Resultate der Messungen informiert zu werden.
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung; sie entspricht den Vorgaben der Pa.lv. 19.475.
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Bestimmung. Eine zeitnahe Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anhang 2 Ziff. 11 Abs. 3 Tabelle Nr. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist notwendig. Nur so kann die Pa.lv.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			19.475 auch wirkungsvoll umgesetzt werden.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Art. 48a Abs. 3 Bst. a a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei Kantonen landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf Gewässern überschritten wird; und	«Verbreitet» bedeutet ein Auftreten der Überschreitungen in mindestens drei Kantonen. Die Begründung für die beiden weiteren Kriterien ist nicht sachlogisch. Mit drei Kantonen wird das Ziel erreicht. Dies ist die Identifikation von zugelassenen Wirkstoffen, die sich in der Praxis als problematisch erweisen. Drei Einzelbefunde in den drei Kantonen reichen vollends zur Begründung einer Überprüfung der Zulassungsvorgaben. Diese Mindestanforderung bietet genügend Gewähr, dass nicht Einzelbefunde zu Überprüfung der Zulassung führen. Ausserdem ist jede einzelne Überschreitung, die trotz rechtmässiger und sachgerechter Anwendung erfolgt, eine zu viel und zeigt, dass die Annahmen der Zulassungsstelle falsch sind.
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3, Buchstabe b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Bestimmung.
Art. 48a Abs. 4 (neu)		Art. 48a Abs. 4 (neu) Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bestehenden Daten sollen genutzt werden , so dass nicht unnötige Zeit verstreicht.
Art. 48a Abs. 5 (neu)		Art. 48a Abs. 5 (neu) 5 Das BAFU veröffentlicht die Auswertungen der nationalen und kantonalen Messungen und der daraus abgeleiteten Schlüsse bezüglich der Zulassungsüberprüfungen.	Eine transparente Publikation der Resultate und Schlussfolgerungen gehört zu den Aufgaben der Verwaltung.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Erstmalige Kontrolle soll bis 31.12.2024 und nicht erst bis 2026 erfolgen. Behebung der Mängel soll bis 2026 und nicht bis 2028 erfolgen.	Es gibt keinen Grund, weshalb für diese längst überfällige Kontrolle weitere vier Jahre Zeit gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um einen neuen Vollzugsaufwand für die Kantone. Die Kantone müssen nun endlich die notwendigen Ressourcen zum Vollzug des Gewässerschutzrechts zur Verfügung stellen. Dem Bund obliegt die Aufgabe dies einzufordern und zu beaufsichtigen.
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Einreichung des Berichtes soll bis 31.12.2023 und nicht erst bis 2024 erfolgen.	Es kann erwartet werden, dass die Kantone einen Bericht innerhalb von gut 18 Monaten erstellen.
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. dass die Grundwasserschutzzonen und -areale in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 2030 ausgeschieden werden; b. dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2028 2034 umgesetzt werden.	Im Erläuterungstext steht, dass der Vollzug der Grundwasserschutzzonen beschleunigt werden soll. Eine 12-jährige Frist verstehen wir nicht als genügende und der grossen Bedeutung einer sicheren Trinkwasserversorgung angepasste Beschleunigung.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Absatz 4 im Dezember 2024 2029 und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2029 2035 ein.	dito